

Die neue Trinkwasserverordnung

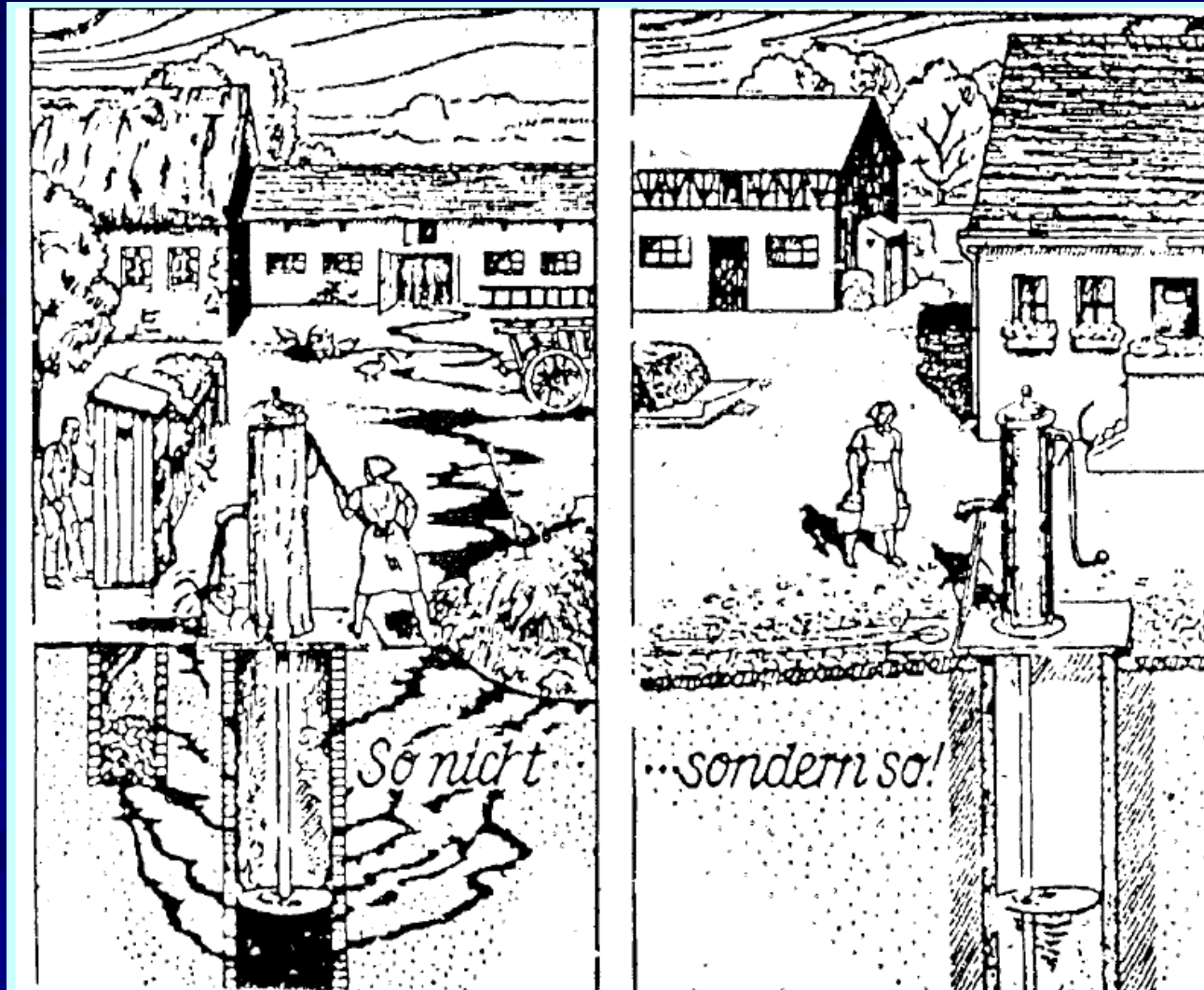
Ziele der Novellierung

Wichtige Änderungen für Betreiber

Wichtige Änderungen für Gesundheitsämter

Wurden die Ziele erreicht ?

Das Leben vor der TrinkwV.....



Aus einem Hygienelehrbuch von 1930

Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss

Novellierung der TrinkwV

■ **Aktuell: Verkündet am 03.05.2011**

Inkrafttreten: 01.11.2011

■ **Amtliche Begründung:**

- Klarstellungen,
- Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- genauere Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie,
- Änderung von Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben
- Schließung von Regelungslücken
- Änderungen mit dem Ziel der Entbürokratisierung
- Praktikablere Gestaltung
- Steigerung des hohen Qualitätsstandards

Amtl. Begründung zur TrinkwV

■ Kosten

- 1000 Euro bis 2400 Euro/ WVA
- betroffene Unternehmer und sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen....
 - Wohnungsgesellschaften, Boote, Caravans
 - Krankenhäuser, Bundesbahn als Betreiber von Wasserversorgungsanlagen usw.
-können ihre potenziellen Mehrkosten für die Abgabe des Trinkwassers an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben“

Amtl. Begründung zur TrinkwV

- 14 neue Belastungen
- 32 Entlastungen
- 20 von 47 Informationspflichten werden gestrichen
- 5 Informationspflichten werden erweitert
- Vereinfachung durch Branchenzertifizierung



Also wird alles einfacher

...

TrinkwV - Übersicht Änderungen

- **Begriffsbestimmungen**
 - Begriff Trinkwasser
 - Definition Wasserversorgungsanlagen a – f, gewerblich bzw. öffentlich
 - Technischer Maßnahmenwert
 - Stelle der Einhaltung; Sicherungseinrichtungen
 - Messunsicherheiten
- **Überwachung von Lebensmittelbetrieben**
- **Zusammenfassung § 9 (Maßnahmen) und § 10 (Zulassungen)**
- **Untersuchungspflichten nach § 14**
 - Radioaktivität (wurde zurückgenommen)
 - Uran
- **Listung der Labore § 15**
- **Überwachung durch das Gesundheitsamt §§ 18, 19**
- **Meldepflichten § 21**

Anwendungsbereich - § 2

- Neu: Die TrinkwV gilt nicht für:
 - Schwimm- und Badebeckenwasser
 - Wasser hinter einer Sicherungseinrichtung
 - s. auch § 8: Stelle der Einhaltung
 - Nach Verlassen der Sicherungseinrichtung ist das Wasser kein Trinkwasser mehr, sondern z.B. Lebensmittel oder Prozesswasser
- Beispiele
 - Heizungsanlagen
 - Fahrzeugwaschanlagen
 - Waschmaschinen
 - DVGW-Prüfzeichen
 - Zahnarztstühle
 - Darmspülgeräte



■ Bild 2: SYR Systemtrenner Typ CA: Diese für Deutschland neue Armatur wurde in die DIN EN 1717 aufgenommen und ist für Anwendungen bis zur Flüssigkeitskategorie 3 einsetzbar.

Begriff „Trinkwasser“- § 3

alt	neu
Wasser für den menschlichen Gebrauch	Trinkwasser für jeden Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen , in Wassertransport-Fahrzeugen oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist...
Wasser für Lebensmittelbetriebe	
Hausinstallation	Trinkwasser-Installation

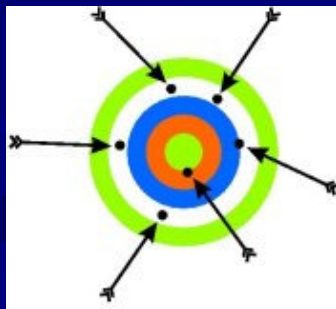
Wichtig: Hinweis aus amtl. Begründung

„Da festgelegt ist, für welche häuslichen Zwecke Trinkwasser vorgesehen ist, und die Trinkwasserverordnung insbesondere die mikrobiologischen Anforderungen an Trinkwasser bestimmt, ist es nicht gestattet, bestimmte Zwecke (z.B. das Händewaschen) mittels eines Schildes mit dem irreführenden Text „Kein Trinkwasser!“ davon auszunehmen. Die Annahme, dass das Wasser einer so gekennzeichneten Wasserentnahmestelle an einem Waschbecken in einem Toilettenraum nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen muss, ist falsch.“

Messunsicherheiten

§ 3 Abs. 2

„Dieeinzuhaltenden Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren“

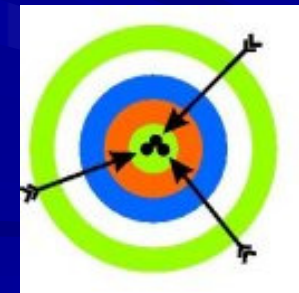


Richtigkeit



Präzision

Dipl.-Ing. Siegfried Hauswirth,
Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss



Genauigkeit

Begriff Wasserversorgungsanlagen

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2

- Neu: Anlagenarten: a - f
- Neue Regelung für Lebensmittelbetriebe
- Abgrenzung zu „Kleinanlagen“
 - bei 3650 m³/a statt 1000 m³/a
 - bzw. 50 Personen = 6 - 9 m³/Tag
- Unterscheidung gewerblich/ öffentlich/
Eigennutzung

Begriffe „gewerblich“ und „öffentlich“

- ...ist "gewerbliche Tätigkeit,, die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;
- ... ist "öffentliche Tätigkeit,, die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

Amtl. Begründung: „gewerblich“ und „öffentlich“

■ das Zurverfügungstellen von Trinkwasser

- unmittelbar (etwa zum Trinken oder Waschen) oder
- mittelbar (etwa durch die Zubereitung von Speisen mit Trinkwasser)
- resultiert aus einer Tätigkeit, für die ein Entgelt geleistet wird.
- regelmäßig und erwarteter, mitbezahlter Bestandteil

■ Beispiel:

- Vermietung von Wohnraum (auch z.B. Ferienwohnungen)
- Dienstleistungen von Hotels, Gaststätten oder kommerziellen Sporteinrichtungen.
- Das bloße Vorhandensein einer Toilettenanlage mit Waschbecken, etwa in einem Supermarkt, reicht hierfür nicht aus.
- Die auf eine Gewinnerzielung gerichtete, wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein,
- Unschädlich sind Unterbrechungen wie bei Saisonbetrieben.

Begriff Wasserversorgungsanlagen

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2

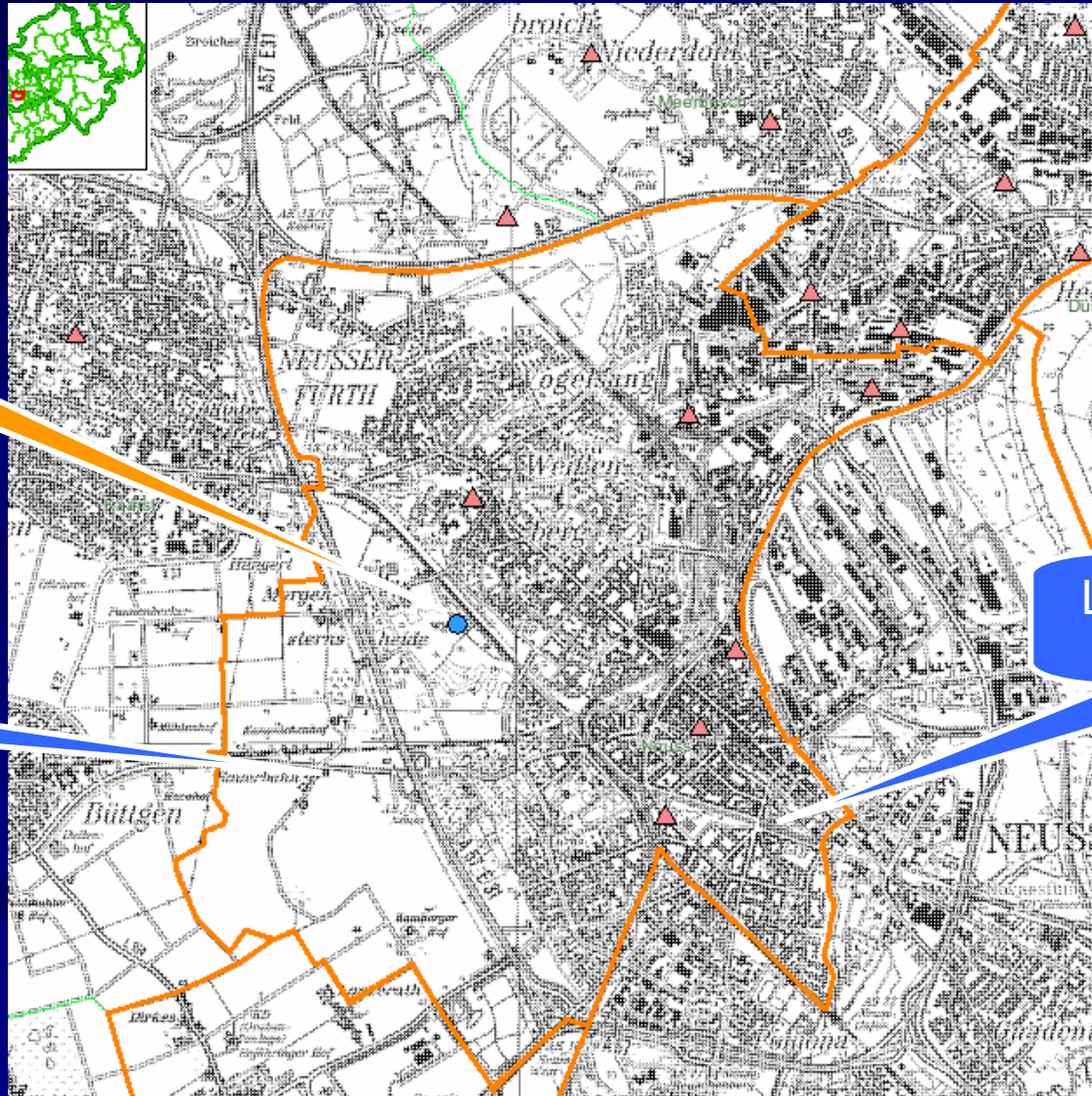
- a) zentrale Wasserwerke
 - > 10 m³/Tag bzw. 3.650 m³/a oder > 50 Personen
- b) dezentrale kleine Wasserwerke
 - Bis 10 m³/Tag oder bis 50 Personen
- c) Kleinanlagen zur Eigenversorgung
 - „Eigenversorger“
- d) mobile Versorgungsanlagen
 - Fahrzeuge, Imbisswagen usw.
- e) ständige Wasserverteilung
 - Trinkwasserinstallation
- f) zeitweise Wasserverteilung
 - Z.B. auf Märkten usw.

Wasserversorgungsgebiet

§ 3 Abs. 2 Ziff. 4

- ...ist "Wasserversorgungsgebiet"
 - ein geographisch definiertes Gebiet
 - Abgabe von Trinkwasser an Verbraucher oder Zwischenabnehmer
 - aus einem oder mehreren Wasservorkommen
 - zu erwartende nahezu einheitliche Wasserqualität
- das Gesundheitsamt legt **Probenahmepläne** für die Wasserversorgungsgebiete fest (s. § 19 Abs.2)

Wasserversorgungsgebiet



Rohrnetz

Wasserwerk

Lebensmittelbetrieb

Kleinanlage

Trinkwasseruntersuchungen GesA

- 1. § 19: Probenahmeplan des Gesundheitsamtes
 - Umfang und Häufigkeit nach Anlage 4
 - Zeitpunkt der Probenahme
 - Entnahme grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung
 - Repräsentativ für Wasserqualität im WG
 - Saisonale Besonderheiten berücksichtigen
 - Labor, **welches nicht die Betreiberuntersuchungen** durchführt („bestellte Stelle“ entfällt)
- 2. Probenahme im Rahmen der Prüfung nach § 19 Abs.1
- 3. Auf Anordnung nach § 20

Trinkwasseruntersuchungen Inhaber/ Unternehmer

- 4. § 14: Untersuchungspflichten des Inhabers
 - Umfang und Häufigkeit nach Anlage 4
 - Entnahme am Werksausgang und im Verteilungsnetz (grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung !) nach 19 Abs. 2
 - Probenahmeplanung mit GesA abstimmen
 - Proben nach § 19 Abs. 1, 5 und 7 können angerechnet werden

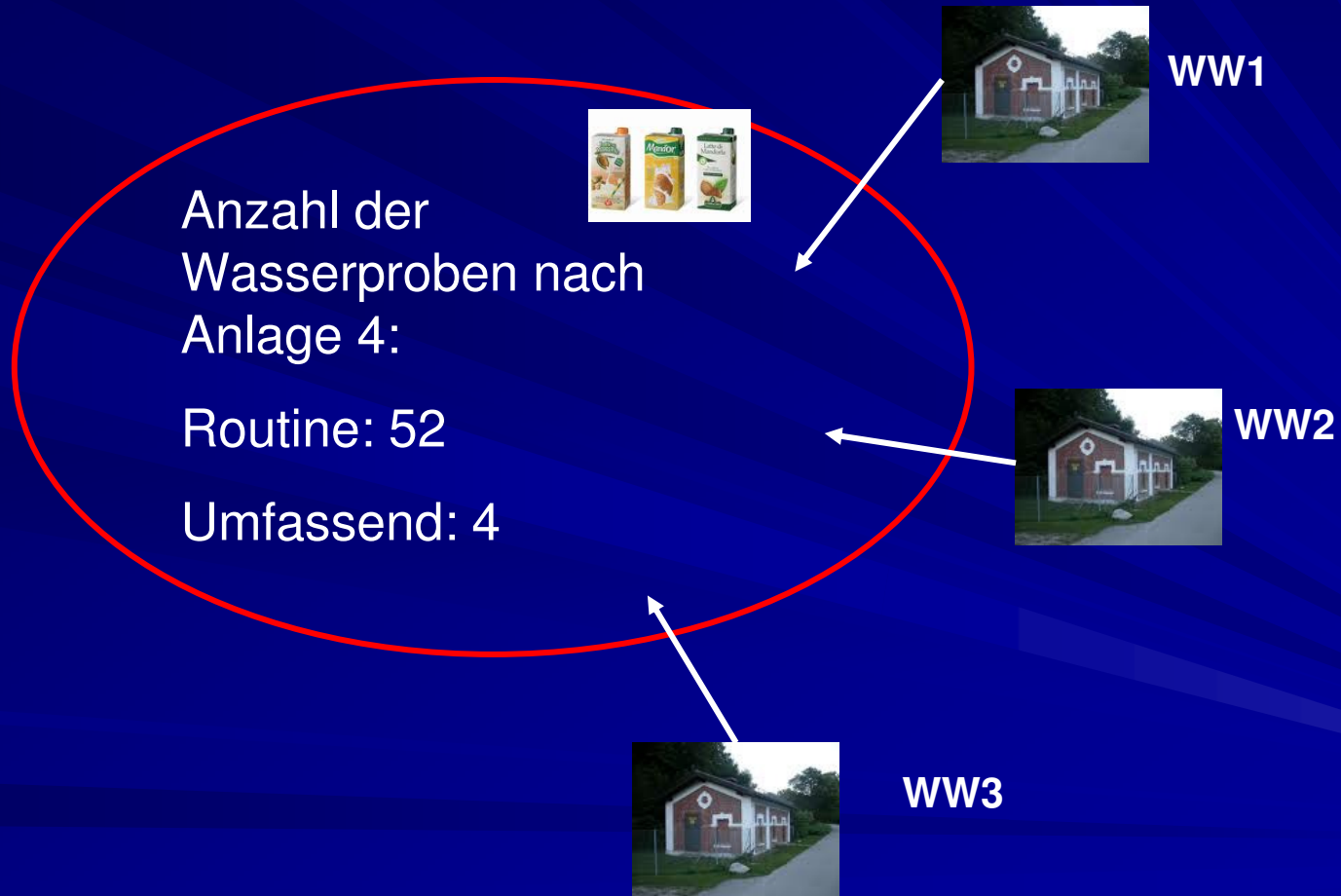
Kosten aller Untersuchungen § 19 und § 14 trägt der Inhaber/ Unternehmer der WVA !

Umfang der Trinkwasseruntersuchungen

Anlage 4

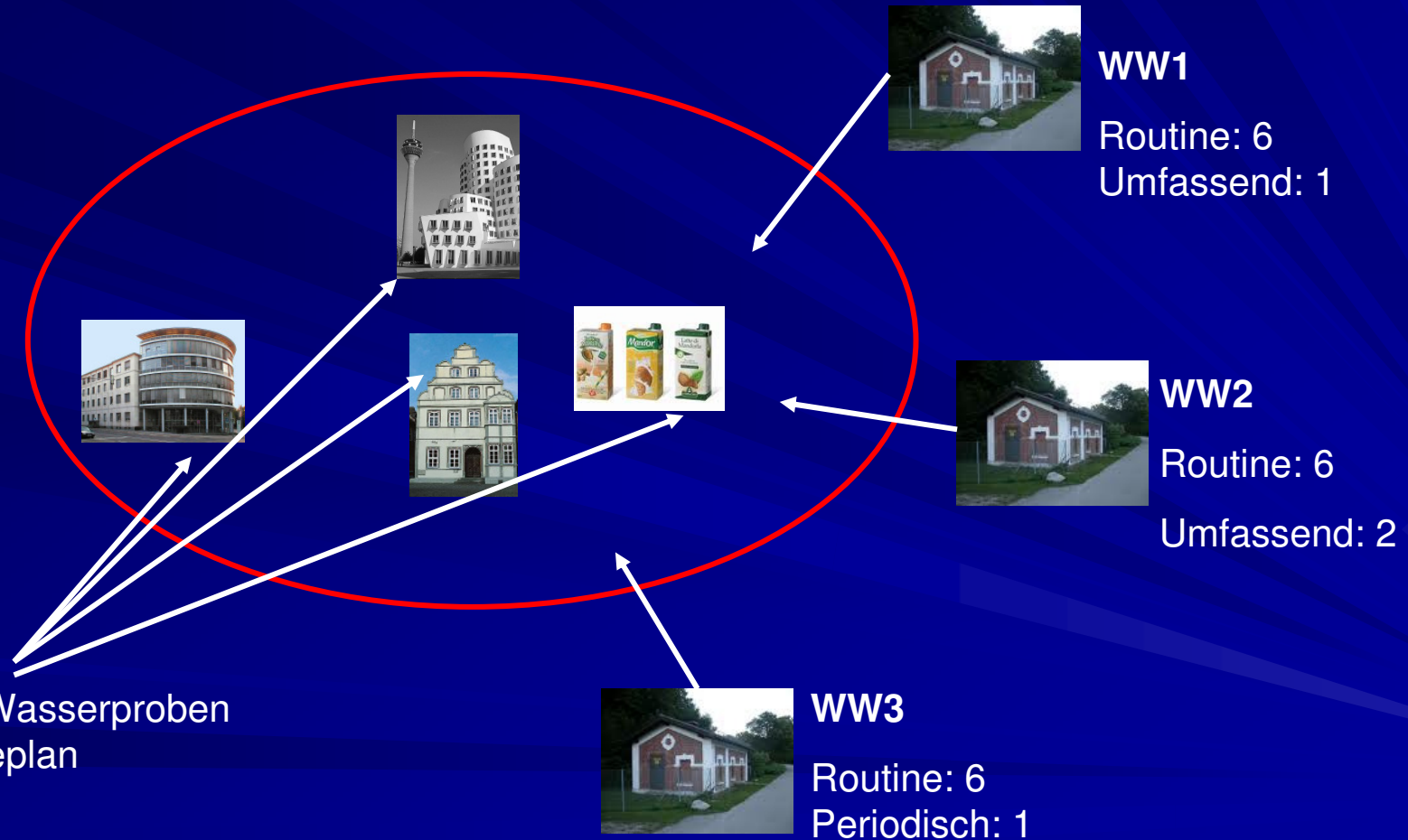
- Routinemäßige Untersuchungen
- Umfassende (früher „periodische“) Untersuchung nach Anlagen 2 – 4
- Untersuchung auf Legionellen in Großanlagen

Beispiel: Probenahmeplanung



Beispiel: Probenahmeplanung

Anzahl der
Wasserproben
gesamt nach
Anlage 4:
Routine: 52
Umfassend: 4



Anzahl der Wasserproben
Probenahmeplan
GesAmt:

Routine: z.B. 26

Umfassend: z.B. 1

Dipl.-Ing. Siegfried Hauswirth,
Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss

Neu: Technischer Maßnahmenwert und Anzeigepflicht

- ...ist „technischer Maßnahmenwert“
 - „Neue Art eines Grenzwertes“: mit Handlungsanweisung; bei Erreichen oder Überschreiten:
 - Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation
 - Gefährdungsanalyse innerhalb v. 30 Tagen
 - Dokumentation
 - Legionella spec. nach Anlage 3 Teil II: 100/100 ml
- Anzeigepflicht für Großanlagen nach DVGW 551 (§ 13 Absatz 5)
- Untersuchungspflicht auf Legionellen

Zusammenfassung § 9 und § 10

- Aufteilung des alten § 9 in:
 - § 9 - Maßnahmen
 - im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, und der Nichterfüllung von Anforderungen sowie des Erreichens oder der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten
 - § 10 -Zulassung
 - der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter

Maßnahmen bei Abweichungen in einem Wasserversorgungsgebiet - § 9

Überschreitung	Maßnahmen	
mikrobiologische und chemische Parameter		unverzögliche Maßnahmen veranlassen ; vorrangig
Indikatorparameter		Duldung und Maßnahmen nach Ermessen des GesAmtes (Vereinfachung)
Radioaktivität	<div data-bbox="692 687 1072 823" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 2px;"> <p>Gilt auch für colif. Keime !</p> </div> <p>Prüfung einer Gesundheitsgefahr usw., Weiterversorgung, Unterbrechung, Desinfektion (wie bisher)</p>	Zulassung einer Abweichung und Maßnahmen nach Ermessen des Gesundheitsamtes
Parameter ohne Grenzwert		Anordnung von Maßnahmen und Information sowie Beratung der Verbraucher
Trinkwasserinstallation		Anweisung: Ortstermin; Gefährdungsanalyse, Prüfung der Einhaltung der a.a.R.d.T., Anordnung von Maßnahmen
technischer Maßnahmenwert		*Einschränkung für Abweichung bestimmter geogen bedingter Indikatorparameter NH ₄ , Cl, Fe, Lf, Oxidierbarkeit ; GesAmt entscheidet, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind: Mangan: GW 0,05 mg/l; keine Ausnahme mehr bei geogener Herkunft !
Kleinanlagen zur Eigenversorgung		

Zulassung einer Abweichung für chem. Parameter - § 10

- 30 Tage; Frist und Abweichung festlegen
- Verlängerung 3 x max. 3 Jahre
 - Vereinfachungen:
 - Als Kleinanlagen gelten nun Anlagen bis 3650 m³/a (Faktor 3,65)
 - Keine Meldungen an das BMG für Anlagen nach b) und c)
- Bisherige Regelungen für Lebensmittelbetriebe entfallen (s. aber § 18 !)

Anzeigepflichten nach § 13		Dem Gesundheitsamt ist <u>schriftlich</u> innerhalb vorgegebener Fristen anzuzeigen					
§ 3 Absatz 2 Buchstabe	Bezeichnung	1. die <u>Errichtung</u> , 4 Wo. Im Voraus	2. die <u>erstmalige Inbetriebnahme</u> oder <u>Wiederinbetriebnahme</u> bzw. <u>Stilllegung</u>	3. die <u>wesentliche bauliche oder betriebstechnische Veränderung</u> an <u>Trinkwasser führenden Teilen</u>	4. <u>der Übergang des Eigentums</u> oder <u>des Nutzungsrechts</u>	5. die <u>Errichtung</u> oder <u>Inbetriebnahme</u> und <u>voraussichtliche Dauer der Nutzung</u>	5. <u>den Bestand, erstmalige Inbetriebnahme</u> u. <u>Veränderung einer Großanlage</u> nach DVGW 551
a	Zentrale Wasserwerke	X	X	X	X	-	-
b	Dezentrale kleine Wasserwerke	X	X	X	X	-	-
c	Kleinanlagen zur Eigenversorgung	X	X	X	-	-	-
d	mobile Versorgungsanlagen	-	x (wenn gewerblich oder öfftl.)	x (wenn gewerblich oder öfftl.)	-	-	x (wenn gewerblich oder öfftl.)
e	ständige Wasserverteilung	x (wenn öffentlich)	x (wenn öffentlich)	x (wenn öffentlich)	-	-	x (wenn gewerblich oder öfftl.)
f	zeitweise Wasserverteilung	-	-	-	-	X	-
Anzeige nach § 13 Abs. 2	zusätzliche Nichttrinkwasseranlagen	X	X	-	X	-	-

§ 3 Absatz 2 Buchstabe	Bezeichnung	Untersuchungspflichten § 14 Abs. 1 - 3	Häufigkeiten, Zeitabstände
a	Zentrale Wasserwerke	Untersuchungen auf mikrobiolog., chemische und Indikatorparameter, genehmigte Abweichungen, Zusatzstoffe	Umfang und Häufigkeit nach Anlage 4 (Tabelle), <u>Probenahmeplanung ist mit dem GesA abzustimmen; Untersuchungen nach § 19 können angerechnet werden</u>
b	Dezentrale kleine Wasserwerke		
c	Kleinanlagen zur Eigen-versorgung	Untersuchung auf E.coli, Enterokokken, ggf. clostridium perfr., coliforme Keime, Keimz. 22° und 36°; <u>Gesundheitsamt bestimmt, welche chemischen und welche Indikatorparameter</u>	<u>Das GesA bestimmt Zeitabstände</u> , aber: chem. Parameter und Indikatorparameter mind. alle 3 Jahre; mikrobiologische Parameter mind. jährlich
d	mobile Versorgungsanlagen	<u>Wenn gewerblich oder öffentlich: Gesundheitsamt bestimmt, welche mikrobiologischen, chemischen und Indikatorparameter zusätzlich Legionellen in Großanlagen gem. DVGW 551</u>	<u>Das Gesundheitsamt bestimmt, in welchen Zeitabständen</u> ; zusätzlich Legionellen in Großanlagen nach DVGW 552
e	ständige Wasserverteilung	Mindestens die chem. Parameter, die sich in der TWI verändern können; Wenn gewerblich oder öffentlich: Legionellen in Großanlagen nach DVGW 551	nach Stichprobenkonzept des Gesundheitsamtes; Legionellen in Großanlagen mind. 1 x jährlich
f	zeitweise Wasserverteilung	<u>Gesundheitsamt bestimmt, welche mikrobiologischen, chemischen und Indikatorparameter</u>	Wenn gewerblich oder öffentlich <u>bestimmt das Gesundheitsamt, welche Untersuchungen in welchen Zeitabständen</u> ; zusätzlich Legionellen in Großanlagen nach DVGW 552

Besondere Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16

		Meldung und Maßnahmen bei Veränderungen des TW				Zugabe von Aufbereitungsstoffen		Maßnahmeplan	
a	Zentrale Wasserwerke	Unverzüglich: Überschreitung von Grenzwerten, techn. Maßnahmenwert, Indikator-parameter, zugelassenen Höchstwerten	Unverzüglich: Grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen, außergewöhnliche Vorkommnisse	Unverzüglich: Belastungen des Rohwassers, die Auswirkungen auf das TW haben können	Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache, Maßnahmen zur Abhilfe bei Veränderungen	-	wöchentliche Aufzeichnung der Zugabemenge von Aufbereitungsstoffen	Bekanntgabe der Zugabe von Aufbereitungsstoffen erstmalig und 1 x jährlich in Tageszeitung	Aufstellung eines Maßnahmenplans
b	Dezentrale kleine Wasserwerke			-	-	-	-		
c	Kleinanlagen zur Eigenversorgung			-	-	Anzeige von Veränderungen des Wasser in einer Trinkwasserinstallation und Veranlassung von Untersuchungen und Maßnahmen und Anzeige an das GesAmt	-	-	-
d	mobile Versorgungsanlagen			Wenn gewerbl. Oder öfftl.: wie a, b und c	Wenn gewerbl. Oder öfftl.: wie a, b und c	-	Wenn gewerbl. oder öfftl. wie a und b; wöchentliche Aufzeichnung der Zugabemenge von Aufbereitungsstoffen	Wenn gewerbl. oder öfftl. Bekanntgabe der Zugabe von Aufbereitungsstoffen erstmalig und 1 x jährlich	-
e	ständige Wasser-Verteilung			-	-	-	-	-	
f	zeitweise Wasser-Verteilung			-	-	-	-	-	

Überwachung nicht ortsfester Anlagen

■ Begründung Bundesrat:

- Betreiberpflicht, die Anlage so zu betreiben und zu überwachen, dass keine gesundheitlichen Gefahren entstehen.
- Dokumentation aller Aktivitäten, einschließlich der Wasseruntersuchungen in einem Betriebsbuch nach DIN 2001-2
- Das Gesundheitsamt hat im Rahmen seiner amtlichen Aufgaben zu überprüfen, ob ein Betreiber seinen vorgenannten Pflichten nachkommt.
- Zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen sollte dem Gesundheitsamt ein angemessener rechtlicher Ermessensspielraum eingeräumt werden

Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser - § 17

■ Änderungen

– Werkstoffe:

- Sicherstellung durch von anerkannten Branchenzertifizierern zertifizierte Verfahren, Unternehmen und Produkte
- Auch von anerkannten ausländischen Branchenzertifizierern

- Trinkwasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine Sicherungseinrichtung nach den a.a.R.d.T. mit Nichttrinkwasseranlagen verbunden werden
- Entnahmestellen sind ggf. gegen den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch sichern

Überwachung Lebensmittelbetriebe

§ 18

neu		
Trinkwasser	Anlagen nach § 3 (1) b .. alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind,...	§ 18 (1) b....Das Gesundheitsamt überwacht.....Dies gilt für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 (1) b ... nur dann, wenn die zuständige Behörde keine Ausnahme zugelassen hat. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie davon überzeugt ist, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann
	...sofern die zuständige Behörde auf Grund eines Ausnahmetatbestands nach § 18 Absatz 1 Satz 3 nichts Gegenteiliges festlegt	

Überwachung vom Lebensmittelbetrieben

Lebensmittelbetrieb: Herstellung, Behandlung... von Erzeugnissen

Trinkwasser erfüllt die Anforderungen der TrinkwV

Trinkwasser erfüllt die Anforderungen der TrinkwV nicht

Wasser kann Genusstauglichkeit nicht beeinträchtigen

Wasser kann Genusstauglichkeit beeinträchtigen

Wasser beeinträchtigt die Genusstauglichkeit

„gegenteilige“ Festlegung; Ausnahme nach § 18 (1) Satz 1 und 2; Keine Überwachung

Überwachung nach §§ 18, 19; Prüfungen

Keine Ausnahme
Keine Verwendung
Keine Überwachung

Überwachung nach §§ 18/ 19

Anlage nach § 3 Absatz 2 Buchstabe	Bezeichnung	Pflicht-Überwachung nach § 18	Kann-Überwachung nach § 18 (Einzelfall, zum Schutz der menschl. Gesundheit...)	Besichtigungen der WVA und der Umgebung, der Schutzzone; Prüfen der Pflichten
a	Zentrale Wasserwerke	X	-	jährlich, mind. alle 3 Jahre, wenn in 4 Jahren keine Beanstandung
b	Dezentrale kleine Wasserwerke	X Lebensmittelbetriebe: gewerblich oder öffentlich nur, wenn keine Ausnahme zugelassen	-	
c	Kleinanlagen zur Eigenversorgung	X	-	Häufigkeit legt GesA fest, mind. alle 3 Jahre
d	mobile Versorgungsanlagen	X gewerblich oder öffentlich	X nicht gewerblich und nicht öffentlich	Häufigkeit legt GesA fest, mind. alle 3 Jahre; Wassertransportfz. 4 x jährlich
e	ständige Wasserverteilung	X öffentlich	X nur gewerblich oder nicht gewerblich und nicht öffentlich	Notwendigkeit legt das GesA fest
f	zeitweise Wasserverteilung	X	-	Notwendigkeit legt das GesA fest
Anlagen nach § 13 Abs. 2	zusätzliche Nichttrinkwasseranlagen	-	x	-

Änderungen wichtiger Parameter

- Uran:
 - GW 0,01 mg/l
- Trihalogenmethane
 - GW 0,05 mg/l am Zapfhahn
 - Keine Untersuchung erforderlich, wenn am Werksausgang 0,01 mg/l eingehalten werden
 - wenn aus seuchenhyg. Gründen eine Desinfektion erforderlich ist, kann das GesA höhere Werte zulassen
- Coliforme Keime
 - Indikatorparameter; Grenzwert wie bisher
- Technischer Maßnahmenwert
 - Legionella spec. 100/100 ml

Anforderungen an die Radioaktivität

Laufende Nummer	Parameter	Einheit, als	Grenzwert/ Anforderung	Bemerkungen
21	Tritium	Bq/l	100	Anmerkungen 3 und 4
22	Gesamtrichtdosis	mSv/Jahr	0,1	Anmerkungen 3 bis 5

- **Anmerkung 3**
 - Die Kontrollhäufigkeit, die Kontrollmethoden und die relevantesten Überwachungsstandorte werden zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem nach Artikel 12 der Trinkwasserrichtlinie festgesetzten Verfahren festgelegt.
- **Anmerkung 4:**
 - Keine Verpflichtung zur Untersuchung, wenn das GesAmt im Einvernehmen mit der für den Strahlenschutz zuständigen Behörde überzeugt ist, dass die RW eingehalten werden
- **Anmerkung 5:**
 - Mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und Radonzerfallsprodukten

Neue Informationspflichten

■ § 9 Abs. 7

- Angemessene Information der Verbraucher, wenn Nichteinhaltung der Grenzwerte auf TWI zurückzuführen ist

■ § 16 Absatz 1 Satz 1

- Meldung der Überschreitung der neu eingeführten oder neu geregelten Parameter Uran, Legionellen

■ § 21 Absatz 1 Satz 3

- Information an Verbraucher über noch vorhandene Bleileitungen ab dem 1. Dezember 2013
- für Anlagen a, b, e gewerbl. oder öfftl.

Fazit

■ Positiv, u.a.

- Teilw. vereinfachte Meldepflichten
- Grenzwert für Legionellen
- Grenzwert für Uran
- Definition der Entnahmestelle (Sicherungseinrichtung)
- Wegfall § 10 (Ausnahmen bei LM-Betrieben)

■ Negativ, u.a.

- Systematik der Probenahmepläne
- Neuer Begriff: Techn. Maßnahmenwert
- Aufteilung in 6 Anlagenarten mit unterschiedlichen Pflichten
 - Anzeigepflicht für mobile Anlagen und zeitw. Verteilungen
 - Anzeigepflicht f. WW-Großanlagen
- Wenig Vereinfachungen, wenig Entlastungen
- Mehrbelastungen für die GesÄ !

„Mit dem Wissen wächst
der Zweifel“

Johann Wolfgang von Goethe